



## Inhaltsverzeichnis

**01/2013**

Termine Januar 2013	2	Anforderungen an eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters	9
Termine Februar 2013	3	Kein Haushaltsscheckverfahren für Wohnungseigentümergeinschaften	9
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Sozialversicherungsrechtliche Änderungen bei „Minijobs“ zum 01.01.2013	10
Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	5	Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen	11
Durch Beteiligung an Grundstückshandels- gesellschaft kann eine natürliche Person gewerb- licher Grundstückshändler werden	6	Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Liefe- rungen kann nicht allein wegen fehlender Umsatzsteuer-Identifikationsnummer versagt werden	12
Gesetzliche Regelungen zu Kinderbe- treuungskosten verfassungsgemäß	6	Telefonkosten als Werbungskosten bei längerer Auswärtstätigkeit	13
Neuordnung der Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013	6		
Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 01.01.2013	7		
Freie Verpflegung als Sachbezug ab 01.01.2013	8		



## Termine Januar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.01.2013	14.01.2013	07.01.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.01.2013	14.01.2013	07.01.2013
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.01.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern (ohne Dauerfristverlängerung) für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



## Termine Februar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.02.2013	14.02.2013	07.02.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.02.2013	14.02.2013	07.02.2013
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	11.02.2013	14.02.2013	07.02.2013
Gewerbsteuer	15.02.2013	18.02.2013	12.02.2013
Grundsteuer	15.02.2013	18.02.2013	12.02.2013
Sozialversicherung <sup>6</sup>	26.02.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

<sup>6</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.02.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01.01.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
01.01. bis 30.06.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



## Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Umzugskosten für einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel können bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) geltenden Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Arbeitgeber kann die Kosten auch steuerfrei bis zu dieser Höhe erstatten. Das Bundesfinanzministerium<sup>1</sup> hat neue Höchst- und Pauschbeträge für Umzüge nach dem 29. Februar 2012 veröffentlicht. Sie gelten rückwirkend ab dem 01. März 2012:

	1. März 2012	1. Januar 2013	1. August 2013
umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind <sup>2</sup>	1.711 €	1.732 €	1.752 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen <sup>3</sup>			
- Verheirateter	1.357 €	1.374 €	1.390 €
- Lediger	679 €	687 €	695 €
- Erhöhung für andere Personen (z. B. ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder) <sup>4</sup>	299 €	303 €	306 €

<sup>1</sup> BMF, Schr. v. 1.10.2012, IV C 5 – S 2353/08/10007, DStR 2012, S. 2082, DB 2012, S. 2372, LEXinform 5234190.

<sup>2</sup> § 9 Abs. 2 BUKG.

<sup>3</sup> § 10 Abs. 1 BUKG.

<sup>4</sup> § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 BUKG.



**Durch Beteiligung an Grundstücks-  
handelsgesellschaft kann eine  
natürliche Person gewerblicher  
Grundstückshändler werden**

Gewerblicher Grundstückhandel liegt in der Regel vor, wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft. Ist er sowohl an einer gewerblich tätigen Grundstückshandelsgesellschaft als auch an einer nicht gewerblich tätigen Vermietungsgemeinschaft beteiligt, kann auch der anteilige Gewinn aus dem Verkauf eines Objekts der nicht gewerblichen Gemeinschaft bei ihm als gewerblicher Grundstückshandel besteuert werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

**Gesetzliche Regelungen zu Kinder-  
betreuungskosten verfassungs-  
gemäß**

Der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> hatte über verschiedene Fragen zur Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten im Jahr 2006 zu entscheiden. Die wesentlichen Aussagen hierzu lauten:

- Der Abzug von Kinderbetreuungskosten darf von bestimmten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, wie beispielsweise Erwerbstätigkeit oder Krankheit; Schwangerschaft ist keine Krankheit in diesem Sinne.

- Die Beschränkung des Abzugs auf 2/3 der Aufwendungen und der Höchstbetrag von 4.000 € je Kind sind verfassungsgemäß.

**Hinweis:** Von 2006 bis 2011 waren Kinderbetreuungskosten unter bestimmten Voraussetzungen entweder als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abzugsfähig. Ab 2012 sind sie für Kinder bis 14 Jahre ohne weitere Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei behinderten Kindern ist dies zeitlich unbegrenzt möglich, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung sowie Zahlung auf ein Bankkonto des Rechnungsausstellers nachgewiesen werden

**Neuordnung der Veranlagungsarten  
für Ehegatten ab 2013**

Die Finanzverwaltung<sup>3</sup> weist darauf hin, dass es ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten gibt,<sup>4</sup> nämlich

- Einzelveranlagung mit Grundtarif

Ehegatten haben das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung.

Die bisher mögliche freie (steueroptimale) Verteilung von Kosten entfällt. Künftig werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuer-

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 22.8.2012, X R 24/11, DB 2012, S. 2378, DStR 2012, S. 2125, LEXinform 0928545.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 5.7.2012, III R 80/09, DStR 2012, S. 1957, LEXinform 0927408.

<sup>3</sup> OFD Frankfurt/M., Vfg. v. 20.8.2012, S 2262 A – 10 – St 216, DStR 2012, S. 2282, DB 2012, S. 2193, LEXinform 5234124.

<sup>4</sup> § 26 EStG i. d. F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011.



ermäßigungen dem Ehegatten zugerechnet, der sie wirtschaftlich trägt. Auf Antrag der Ehegatten kann eine hälftige Aufteilung erfolgen.

Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen wird künftig nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines jeden Ehegatten bestimmt.

- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- Sondersplitting im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting.

Die Wahl der Veranlagungsart für den entsprechenden Veranlagungszeitraum wird durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur noch geändert werden, wenn:

- ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird und
- die Änderung bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist und
- sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben. Dabei ist die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten zusammenzurechnen.

**Hinweis:** Bei einem Wahlrecht der Ehegatten kann die Entscheidung über Einzel-

oder Zusammenveranlagung erst getroffen werden, wenn sämtliche Daten für die Steuererklärung des Veranlagungszeitraums vorliegen.

### **Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 01.01.2013**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.

Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

- freier Unterkunft:

Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.



Ab dem 01.01.2013 gelten folgende Sachbezugswerte:<sup>1</sup>

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalender- tag €
Alte und Neue Bundesländer	216,00	7,20

Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.

Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 183,60 € im Monat (6,12 € kalendertäglich).

**Freie Verpflegung als Sachbezug  
ab 01.01.2013**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte

Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2013 gelten folgende Werte:<sup>2</sup>

	Monat €	Kalender- tag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	224,00	7,47
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	48,00	1,60
Mittag- u. Abendessen je	87,90	2,93

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,60 € für das Frühstück
- 2,93 € für Mittag-/Abendessen.

<sup>1</sup> GmbHReport 2012, 21/2012, R296.

<sup>2</sup> GmbHReport 2012, 21/2012, R296.





### Anforderungen an eine ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters

Der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> hat die Frage entschieden, unter welchen Voraussetzungen der Vermieter seinen Mieter fristgemäß wegen erheblicher schuldhafter Pflichtverletzung<sup>2</sup> kündigen darf, wenn sich der Mieter in Zahlungsverzug befindet, ohne dass aber die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung vorliegen.<sup>3</sup>

Das Gericht stellt erstmals fest, dass es keinen Grund gibt, die für die fristlose Kündigung festgesetzten Grenzen auf die ordentliche Kündigung zu übertragen, da die ordentliche Kündigung im Gegensatz zur fristlosen Kündigung dem Vermieter die Kündigung nur unter Beachtung der gesetzlichen oder der vereinbarten Kündigungsfrist erlaubt. Eine erhebliche Pflichtverletzung wie sie die fristgemäße Kündigung verlangt, sei nur gegeben, wenn der Mietrückstand eine Monatsmiete übersteigt und die Verzugsdauer mehr als einen Monat beträgt.

Die strengen Regelungen der fristlosen Kündigung, die besagen, dass der Mietrückstand mindestens zwei Monate betragen muss, oder der Mieter bei zwei aufeinander folgenden Terminen einen Rückstand auflaufen lässt, der mehr als eine Monatsmiete beträgt, gelten insoweit nicht. Der Grund: Bei der fristlosen Kündigung gibt es einen stärkeren Mieterschutz, um

eine Obdachlosigkeit des Mieters zu verhindern. Bei ordentlichen Kündigungen ist diese Gefahr geringer, weil der Mieter drei Monate Zeit hat, sich eine neue Wohnung zu suchen.

### Kein Haushaltsscheckverfahren für Wohnungseigentümergeinschaften

Der Gesetzgeber hat in Privathaushalten geringfügig Beschäftigte<sup>4</sup> in der gesetzlichen Kranken-<sup>5</sup> und Rentenversicherung<sup>6</sup> hinsichtlich des zu zahlenden Beitragssatzes gegenüber geringfügig Beschäftigten in der allgemeinen Wirtschaft insofern privilegiert, als niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen sind. Außerdem hat er für sie mit Schaffung des sog. Haushaltsscheckverfahrens eine vereinfachte Meldung („Haushaltsscheck“) gegenüber der Einzugszentrale (Minijob-Zentrale) zugelassen.<sup>7</sup> Eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt liegt vor, wenn sie durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.<sup>8</sup> Zweck dieser Regelungen war es, in Privathaushalten Beschäftigte aus der Illegalität zu holen.

Streitig war lange Zeit, ob geringfügig Beschäftigte, die für Wohnungseigentümergeinschaften z. B. als Hausmeister oder Reinigungskräfte tätig sind, ebenso

<sup>1</sup> BGH, Urf. v. 10.10.2012, VIII ZR 107/12, LEXinform 0438570.

<sup>2</sup> § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

<sup>3</sup> § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB.

<sup>4</sup> § 8a i. V. m. § 8 SGB IV.

<sup>5</sup> § 249b S. 2 SGB V.

<sup>6</sup> § 172 Abs. 3a SGB IV.

<sup>7</sup> § 28a Abs. 7 bis 9 SGB IV.

<sup>8</sup> § 8a S. 2 SGB IV.



privilegiert werden wie geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Das Bundessozialgericht<sup>1</sup> hat dies abgelehnt.

Eine Wohnungseigentümergeinschaft sei kein Privathaushalt. Sie sei ein eigenes Rechtssubjekt und aus dem Privaten „herausgelöst“. Auch der Gesetzeszweck, Schwarzarbeit in Privathaushalten zu begrenzen, mache eine Einbeziehung von Wohnungseigentümergeinschaften nicht erforderlich. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung liege nicht vor.

### **Sozialversicherungsrechtliche Änderungen bei „Minijobs“ zum 01.01.2013**

Die Verdienstgrenzen für geringfügige Beschäftigung – so genannte Minijobs – werden an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Die Entgeltgrenze für so genannte Minijobs wird ab dem 1. Januar 2013 von 400 € auf 450 € angehoben.<sup>2</sup> Bei der Anhebung der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze auf 450 € zum 1.1.2013 handelt es sich nur um die Grenze für die Sozialversicherungsfreiheit von so genannten geringfügig entlohnten Beschäftigungen. Andere Fälle der Sozialversicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit, z. B. die Sozialversicherungsfreiheit von kurzzeitigen Beschäftigungen, sind von den Änderungen des neuen Gesetzes nicht betroffen.

<sup>1</sup> BSG, Urf. v. 29.8.2012, B 12 R 4/10 R, NWB 39/2012, S. 3154.

<sup>2</sup> Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung, BT-Drs. 17/10773, Pressemitteilung der Bundesregierung vom 23.11.2012, LEXinform 0438791.

Bisher war ein Arbeitnehmer bei Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze automatisch versicherungsfrei. Er konnte aber eine Rentenversicherungspflicht beantragen (Opt-in-Regelung). Ab 1.1.2013 wird die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei diesen Arbeitsverhältnissen zur Regel (Opt-out-Regelung). Arbeitnehmer können sich aber von dieser Pflicht auf Antrag befreien lassen.

In der Rentenversicherung bleiben diejenigen Personen versicherungspflichtig, die bereits nach altem Recht (bei einem Verdienst bis zu 400 € monatlich) auf eine Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hatten. Diese Personen sind nicht dazu berechtigt, nunmehr eine Versicherungsbefreiung zu beantragen. Bestand in der Rentenversicherung deshalb nach alter Rechtslage eine Versicherungspflicht, weil die Grenze von 400 € schon vor dem 1.1.2013 überschritten wurde und auch weiterhin noch überschritten wird, bleibt (falls wiederum die neue Grenze von 450 € nicht überstiegen wird) die Rentenversicherungspflicht über den 31.12.2012 hinaus bestehen. Vor Ende des Jahres 2014 kann kein Befreiungsantrag gestellt werden (**zweijährige Übergangsregelung**).

Bei Personen, die bisher in der Rentenversicherung wegen Einhaltung der bisherigen Grenze von 400 € versicherungsfrei waren, verbleibt es über den 31.12.2012 hinaus bei der Versicherungsfreiheit, jedoch kann auf diese verzichtet werden.



Die Entgeltgrenze für sogenannte „Midijobs“ wird zum 01.01.2013 von bisher 800 € monatlich auf nunmehr 850 € angehoben. Ab diesem Stichtag sind die „Midijobs“ grundsätzlich durch eine Gleitzone gekennzeichnet, die von 450,01 € bis zu 850 € reicht.

**Hinweis:** Vor erstmaliger Beschäftigung einer Teilzeitkraft sollte die Vorgehensweise mit dem Steuerberater abgestimmt werden. Dazu gehört insbesondere auch die Erklärung des Aushilfsbeschäftigten.

### Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2013 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum<sup>1</sup> für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2012 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Vo-

ranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2012 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2013 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung<sup>2</sup> für 2013 bis zum 11.02.2013 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2013 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.02.2013 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2012 angemeldet und bis zum 11.02.2013 geleistet wird.<sup>3</sup> Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.02.2014 fällige Vorauszahlung für Dezember 2013 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2013 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

<sup>1</sup> § 18 Abs. 2 UStG.

<sup>2</sup> § 46 UStDV.

<sup>3</sup> § 47 Abs. 1 UStDV.



Vierteljahreszahler müssen keine Sonder-vorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2013 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.<sup>1</sup>

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.<sup>2</sup>

**Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen kann nicht allein wegen fehlender Umsatzsteuer-Identifikationsnummer versagt werden**

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist bei der Frage, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, lediglich ein formelles und kein materielles Erfordernis. Dies hat der Europäische Gerichtshof<sup>3</sup> entschieden. Kann der leistende Unternehmer nachweisen, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen (der Erwerber ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für

sein Unternehmen erwirbt, der Gegenstand ist physisch in ein anderes EU-Land gelangt und unterliegt dort der Erwerbsbesteuerung), kann die Steuerfreiheit nicht allein mit der Begründung versagt werden, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers nicht vorgelegt wird bzw. diese rückwirkend gelöscht worden ist.

Der Europäische Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass die Steuerbefreiung versagt werden kann, wenn die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht vorliegen und der Unternehmer seinen Nachweispflichten, wozu auch die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gehört, nicht nachkommt. Kommt der leistende Unternehmer seinen Nachweispflichten nach, führt der Leistungsempfänger aber nicht die Erwerbsbesteuerung durch, ist die Lieferung nur dann steuerfrei, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu verhindern. Dabei darf sich der Unternehmer im Regelfall auf die Auskunft des Abnehmers verlassen, dass der Gegenstand in ein anderes EU-Land verbracht wird.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527, LEXinform 5000784.

<sup>2</sup> § 18 Abs. 2 S. 4 UStG.

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 6.9.2012, Rs. C-273/11, BFH/NV 2012, S. 1919, DStR 2012, S. 1917, DB 2012, S. 2315, UR 2012, S. 796, LEXinform 5212186.



### Telefonkosten als Werbungskosten bei längerer Auswärtstätigkeit

Kosten für Telefongespräche, die während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche Dauer anfallen, können als Werbungskosten abzugsfähig sein. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 5. Juli 2012 VI R 50/10 entschieden.

Der Kläger, ein Marinesoldat, führte während eines längeren Auslandseinsatzes an den Wochenenden 15 Telefongespräche mit seiner Lebensgefährtin und Angehörigen für insgesamt 252 €. Die Kosten machte er vergeblich in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend. Das Finanzgericht hat der Klage

stattgegeben. Die Revision des Finanzamts hatte keinen Erfolg.

Zwar handelt es sich bei den Aufwendungen für Telefonate privaten Inhalts etwa mit Angehörigen und Freunden regelmäßig um steuerlich unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung. Nach einer mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit lassen sich die notwendigen privaten Dinge aber aus der Ferne nur durch über den normalen Lebensbedarf hinausgehende Mehrkosten regeln. Die dafür anfallenden Aufwendungen können deshalb abweichend vom Regelfall als beruflich veranlasster Mehraufwand der Erwerbssphäre zuzuordnen sein.

